

CH_VB 150000275 vom 28. August 2012

Bundesverwaltung, 2012-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__150000275__td_

FR: CH_VB 150000275 du 28 août 2012

IT: CH_VB 150000275 del 28 agosto 2012

Erwägungen

E. 12

April 2012 ab, wie das Sekretariat Rechtsfälle Lehrbetrieb der ETH Zürich mit eMail desselben Tages bekannt gab (Urk. 5). E. Nachdem sich A_____ trotz Aufforderung nach Erhalt des negativen Wiedererwägungsent- scheids nicht bei der ETH-BK gemeldet hatte, fragte die Instruktionsrichterin ihn mit Schreiben vom 22. Mai 2012 an, ob er das Beschwerdeverfahren fortsetzen möchte (Urk. 6). A_____ erneuerte sein Beschwerdebegehren mit Schreiben vom 24. Mai 2012, welches bei der ETH-BK am 30. Mai 2012 eingelangt ist. Der Beschwerdeergänzung fügte er nochmals zwei Arbeitsbestätigungen und den Leistungsausweis ohne Abschluss bei (Urk. 7, Urk. 7/1–Urk. 7/3). F. Die Instruktionsrichterin hob mit prozessleitender Verfügung vom 4. Juni 2012 die Sistierung des Beschwerdeverfahrens auf und ersuchte A_____, innert angesetzter Frist einen Kostenvor- schuss zu leisten (Urk. 8). A_____ kam dieser Aufforderung fristgerecht mit Valuta vom 7. Juni 2012 nach (Urk. 9). G. Nach rechtzeitigem Eingang des Kostenvorschusses (Urk. 3) ersuchte die Instruktionsrichterin die ETH Zürich mit Verfügung vom 14. Juni 2012 um Stellungnahme (Urk. 10). H. Die ETH Zürich reichte am 29. Juni 2012 die Beschwerdeantwort unter Beilage verschiedener Dokumente ein (Urk. 11, Urk. 11/2, Urk. 11/6, Urk. 11/7), u.a. des Entscheids betr. Wiedererwägung vom 12. April 2012 (Urk. 11/1), aber auch mit Hinweisen auf den drohenden Ablauf der Studienfrist (Urk. 11/3–Urk. 11/5). Sie beantragte die Abweisung der Beschwerde. I. Die Beschwerdeantwort der ETH Zürich vom 29. Juni 2012 samt Beilagen ist A_____ mit Schreiben vom 2. Juli 2012 zur Kenntnis zugestellt worden (Urk. 12). J. Die Instruktionsrichterin ersuchte die ETH Zürich mit Schreiben vom 7. August 2012 um Zustellung des Studierendendossiers bis längstens 13. August 2012. Sie sandte das Schreiben am 6. August 2012 vor der ordentlichen Zustellung auf dem Postweg per eMail zu (Urk. 13, Urk. 14). Die ETH Zürich versandte das massgebende Dossier mit Eingabe vom 10. August 2012 (bei der ETH-BK am 13.8.2012 eingelangt) (Urk. 15, Urk. 16).

Urteil

ETH-Beschwerdekommision

VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013 32

K. Die Instruktionsrichterin teilte den Parteien mit Schreiben vom 16. August 2012 mit, die Beschwer- deangelegenheit werde für die Sitzung vom 28. August 2012 traktandiert. Das Studierendendossier werde A_____ auf dessen Wunsch hin in Kopie zur Kenntnis zugestellt (Urk. 17). Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Urteil

ETH-Beschwerdekommision

VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013 33

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung: 1. Der Ausschluss aus dem Studiengang der ETH Zürich vom 20. Februar 2012 (Urk. 1/1) ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). A_____ ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a VwVG). Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, revidierte Fassung vom 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Auf die am 19. März 2012 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 VwVG) ist einzutreten. 2. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Die Rüge der Unangemessenheit gegen Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen ist indes nicht zulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). 3. Die ETH Zürich hat A_____ mit Verfügung vom 20. Februar 2012 definitiv aus dem Master-Studiengang in Management, Technologie und Ökonomie wegen Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer ausgeschlossen (Exmatrikulation). Die Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (AVL ETHZ, SR 414.135.1) legt die Grundsätze für die Durchführung sämtlicher Leistungskontrollen in den gestuften Studiengängen fest (Art. 1 Abs. 1 AVL ETHZ). Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c AVL ETHZ wird vom Studiengang ausgeschlossen, wer die maximal zulässige Studiendauer überschritten hat. Die maximal zulässige Studiendauer beträgt für den Master-Studiengang Management, Technologie und Ökonomie (MTEC) vier Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern (Art. 15 Abs. 3 Studienreglement MTEC 2006; RS ETHZ 324.1.1800.11). 4. A_____ macht geltend, ein Praktikum von 12 Wochen erfülle die Anforderungen laut Reglement und ergebe sechs Kreditpunkte. Die ETH Zürich fördere aber Praktika von längerer Dauer, weil diese den Absolventen nachhaltiges Erfahrungswissen vermittelten. Aus diesem Grund habe er sich für zwei Praktika von insgesamt 13 Monaten entschieden. Er habe 8 Monate bei einer Uhrenfirma in der Schweiz und 5 Monate bei einer internationalen Firma in Melbourne verbracht. In Anbetracht der Länge seiner Praktika erachte er eine Verlängerung seines Studiums als angezeigt. Er benötige nur noch ein zusätzliches Semester, in welchem er die Masterarbeit schreibe und ein zusätzliches Fach mit zwei Kreditpunkten zu bestehen habe. 5. Die ETH Zürich wendet demgegenüber in ihrer Beschwerdeantwort vom 29. Juni 2012 ein, sie halte an der Argumentation des Wiedererwägungsentscheids fest, wie er A_____ am 12. April 2012 dargelegt worden sei. Die dagegen erhobene Beschwerde entkräfte den Wiedererwägungsentscheid nicht. Sie bringe auch keine neuen Argumente vor. Der Studienausschluss wegen Fristüberschreitung sei auf eigenes Verschulden von A_____ zurückzuführen, was er selbst bestätige. Die maximale Studienzeit sei

A_____ bekannt und im Studienportal my studies jederzeit ersicht- lich gewesen. Vom Studiensekretariat sei er mehrfach auf den drohenden Ausschluss hingewiesen worden. Es bestehe kein rechtlicher Anspruch auf Fristverlängerung durch das längere Praktikum. A_____ hätte ein begründetes Fristverlängerungsgesuch stellen können, wie ihm dies das Stu- diensekretariat am 28. November 2011 geraten habe. Trotz entsprechendem Versprechen habe er dies erst drei Monate später getan, nachdem das neue Semester schon begonnen habe und der Aus- schluss bereits verfügt worden sei. 6.1. Strittig und zu prüfen ist, ob die von A_____ geltend gemachten Gründe eine Verlängerung der maximalen Studienzeit rechtfertigen. Gemäss Art. 15 Abs. 3 des Studienreglements erlauben dies nur triftige Gründe. In der Regel werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht. Diese müssen eine gewisse Schwere aufweisen, damit sie objektiv betrachtet die betroffene Person gegenüber einem andern, unbelasteten Studierenden benachteiligen. Beschwerden betreffend Verlängerungen der ma- ximalen Studienzeit kommen relativ wenig vor. Die ETH-BK anerkannte bis anhin erst in einem Fall die geltend gemachten Gründe als hinrei- chend triftig. Es handelte sich im massgeblichen Urteil (Urteil vom 22. Februar 2011 i.S M. X. vs. ETH Zürich) um schwerwiegende gesundheitliche Gründe psychi-

Urteil

ETH-Beschwerdekommision

VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013 34

scher Art, welche A_____ gegenüber einem gesunden Kommilitonen im Sinne des Gleichbe- handlungsgrundsatzes offensichtlich benachteiligt haben. Die Verlängerung konnte überdies nur unter der Auflage erteilt werden, dass ein ärztliches Attest über die Prüfungserstehungsfähigkeit bei einem Prüfungsantritt vorgelegt wird. A_____ begründet seinen Antrag auf Verlängerung mit der Dauer der absolvierten Praktika. Aus dem elektronischen Leistungsausweis vom 20. Februar 2012 wird er- sichtlich, dass er den grössten Teil der abgelegten Prüfungen vor Antritt der Praktika am 8. September 2009 in drei Semestern während der Studienjahre 2008 und 2009 abgelegt hat. A_____ trat Ende August 2010 nach der Rückkehr aus Australien, dem zweiten Praktikumsplatz, ins 6. Semester des Studiengangs ein. Es verblieben ihm somit drei weitere Semester bis zum Ablauf der maximalen Studiendauer (Art. 15 Abs. 3 des Studienreglements MTEC 2006). In diesen drei Semestern hat er laut Leistungsausweis nur 3 Kreditpunkte im Fach Corporate Sustainability erworben. In zwei weiteren Studienfächern – Technische Dynamik und Basics of Scientific Work – brach er die Prüfungen ab. Die Wiederholung der Prüfung im Fach Technische Dynamik konnte er nur mit einer ungenügenden Note abschliessen. 6.2. Die beiden Praktika haben die Studienzeit von A_____ ohne Zweifel um ein Jahr verlän- gert. Dennoch sind sie nicht ausschlaggebend für das Überschreiten der maximalen Studienzeit, zu- mal A_____ nach der Rückkehr aus Australien am 27. August 2010 immerhin noch drei Semes- ter zur Verfügung standen, um 44 Kreditpunkte zu erwerben. Die verbleibende Zeit sollte damit hinrei- chend Gewähr für einen erfolgreichen Abschluss geboten haben. Dies gilt umso mehr, als in der Re- gel 30 Kreditpunkte pro Semester absolviert werden können. A_____ bringt nichts vor, was ihn daran gehindert hat, die verbleibenden drei Semester effizient zu nutzen. Auch aus dem eingereichten Studierendendossier werden keine entsprechenden Gründe sichtbar. Das Studiensekretariat MTEC hat A_____ erstmals am 25. November 2011 per eMail auf den drohenden Studienabschluss hingewiesen (Urk. 11/4), woraufhin sich A_____ per eMail am 28.

November 2011 erkundigte, wie er eine Studienzeitverlängerung erlangen könne. B_____ vom Departement MTEC verwies ihn daraufhin mit eMail vom selben Tag (Urk. 11/5) an die Leiterin der Studienadministration, wo er so schnell als möglich ein begründetes Gesuch einreichen könne. A_____ hat trotz Zusage, möglichst schnell ein entsprechendes Gesuch einzureichen, bis nach Erlass der angefochtenen Verfügung nichts unternommen. Grundsätzlich obliegt es der Eigenverantwortung des Studierenden, das Studium zweckmässig zu planen. Wie vorstehend erwähnt ist nicht ersichtlich, weshalb A_____ während rund drei Semestern kaum Prüfungen abgelegt oder weshalb er sich nicht früher um eine Verlängerung der Studienzeit bemüht hat. Die Konsequenzen dieses Verhaltens mussten ihm bewusst gewesen sein. Er hat das Risiko einer Exmatrikulation mithin in Kauf genommen, worauf er sich haften lassen muss. Gleichwohl wäre es sinnvoll gewesen, wenn A_____ bereits beim Antritt des zweiten Praktikums auf die maximale Studienzeit oder deren Verlängerungsmöglichkeiten hingewiesen worden wäre. Dies ist nicht der Fall. Es gelingt A_____ – insgesamt betrachtet – nicht, die urteilende Behörde davon zu überzeugen, dass er aus objektiven Gründen nicht in der Lage gewesen sein soll, rechtzeitig um eine Studienzeitverlängerung nachzusuchen, was ihm ermöglicht hätte, sein Master-Studium erfolgreich abzuschliessen.

7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten A_____ aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500.– festzusetzen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.– (Urk. 9) zu verrechnen.

Urteil

ETH-Beschwerdekommision

VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013 35

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.